

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 29.04.2011

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 114 Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Jerichower Landes.....278
 - 115 Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin: Genthin I (Altenplathow).....290
 - 116 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES).....302
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 117. Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz341
 - 118. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz Abwasserbeseitigungssatzung.....343
 - 119 Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“355
 - 120. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser.....358
 - 121 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser365

- 122 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010372
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 123 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schermener Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen373
 - 124 Widerruf der Widmung der Sankt Andreas Kirche zu Gübs als offizielles Eheschließungszimmer374
 - 125 Bekanntmachung Beschluss Nr. 37/2011 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 32/2010 "Ersatzneubau Kindertagesstätte" an der Schillerstraße / Heyrothsberger Straße- Gemeinde Biederitz, Ortsteil Biederitz374
 - 126 Bekanntmachung Beschluss Nr. 152/2010 Auslegung Straßen Bestandsverzeichnis der Gemeinde Biederitz375
 - 127 Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss Deichlückenschluss Biederitz (Umflutehle/Elbe) Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft375
 - 128 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“376
 - 129 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Biederitz.....376
 - 130 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Gerwisch.....377
 - 131 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Gübs377

132 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Königsborn 378

133 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Woltersdorf 379

134 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser379

135 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – der Stadt Jerichow, der Gemeinden Kade und Nielebock380

136 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ und deren Änderungen, Ortschaft Möser380

137 Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremestraße“ Brettin381

138 Bekanntmachung über den Entwurf und die Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremestraße“ Brettin381

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 139 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 20-kV-Leitung Nr. 19 Kö.. Menz-Pechau (AB)382
 - 140 Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ Landkreis: Potsdam - Mittelmark383
 - 141 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mangelsdorf384
 - 142 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Zabakuck386
 - 143 Öffentliche Bekanntmachung, Beschluss vom 31.03.2011, Freiwilliger Landtausch: Steinitz Ortschaft: Stadt Jerichow Landkreis: Jerichower Land Verfahrensnummer: JL 1/0313/03388
 - 144 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2009390

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

114**Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 9 Abs.3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 30. März 2011 folgende „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1**Satzungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Der Landkreis Jerichower Land ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) Sofern ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Landkreis Jerichower Land) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Ausgleich.
- (3) Die Höhe des Ausgleiches ist im Landkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Landkreis Jerichower Land dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.
- (4) Werden die dem Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA einzusetzen.
- (5) Ziel der Ausgleichszahlung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Jerichower Land. Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ und im „Nahverkehrsplan für den Landkreis Jerichower Land“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind insbesondere:
 - a) Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
 - b) Beibehaltung des Zuschusses zu den Fahrtkosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und der Berufsbildenden Schulen als freiwillige Aufgabe des Landkreises
 - c) Einhaltung der definierten maximalen Schulwegzeiten
 - d) Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse
 - e) Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d.h. weitestgehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr
 - f) Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für die Schüler ergibt
 - g) Aufrechterhaltung des bestehenden Anteils umsteigefreier Direktverbindungen im Schülerverkehr

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsleistung nach dieser Satzung sind bestandskräftig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG oder mit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung nach § 13 a PBefG i. V. mit §§ 42, 43 PBefG.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die Rabattierung für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt ist. Sofern die Rabattierung gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs den Höchstsatz von 25 % überschreitet, ist bei der Ermittlung der auf die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entfallenden Einnahmen nur ein Rabatt von 25 % zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausgleich wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllt, auf Antrag gewährt.

§ 3

Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4

Bestimmung des Ausgleiches

- (1) Der Ausgleich wird unter Beachtung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung mit maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 2 dieser Satzung durch das Verkehrsunternehmen erzielt

worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 dieser Satzung berechneten Personenkilometern und den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten gewährt (siehe hierzu auch Anlage 3 Pkt. 2.).

- (2) Der Ausgleich nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die vom Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 Abs. 1 realisiert werden. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil des Verkehrs zugrunde zu legen. Die dementsprechende Zuscheidung der Fahrausweise des Ausbildungsverkehrs erfolgt durch den Verkehrsverbund marego.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides oder die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk)“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 5

Berechnung der Personenkilometer

- (1) Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der **Beförderungsfälle** ist nach den vom Verkehrsverbund marego. dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche, 59,8 Fahrten je Monat und 552 Fahrten je Jahr anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes, zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, wie dieses gegenwärtig im Landkreis Jerichower Land mit dem Verbund marego. zutreffend ist, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert zu erhöhen.
- (4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine **mittlere Reiseweite von 15,28 Kilometer** festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich als Durchschnitt aus der mittleren Reiseweite bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Landkreises Jerichower Land in den Jahren 2005 bis 2010, jeweils ermittelt anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)“.
- (5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite, unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen, ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen
 - auf Grund der zugeschiedenen Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
 - durch Verkehrszählung oder
 - in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6

Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten

- (1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Landkreises Jerichower Land wird für die Zeit ab 01. Januar 2011 ein pauschaler Kostensatz in Höhe von **13,93 Cent/Pkm** festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Personenbeförderungsrecht vom 30. Dezember 1996“, zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001, in Höhe von 0,116 EUR/Pkm und dessen Fortschreibung entsprechend der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung gemäß Anlage 1.

- (2) Der pauschale Kostensatz nach Abs.1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2015 mit Wirksamkeit ab 2016, durch den Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 1 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2010 bis 2014, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.
- (3) Weist das Verkehrsunternehmen nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Abs. 2 die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 1 Abs. 2 um mehr als 10 % gestiegen sind, hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

§ 7

Antrag und Auszahlung

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu stellen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 1 Abs 3. Bei fehlender Festsetzung hat das Verkehrsunternehmen die Höhe der beantragten Vorauszahlungen gemäß Anlage 2 glaubhaft zu machen.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in jeweils vier Raten zu den gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA vorgesehenen Zahlungsterminen überwiesen. Kommt der Aufgabenträger mit der Zahlung der Ausgleichsleistungen in Verzug, schuldet er den Betrag zuzüglich Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

§ 8

Verwendungsnachweis

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat das Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird seinen Abschlussprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Ein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf eine Nachzahlung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 3 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (4) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, der im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land zu erstellen ist.

§ 9

Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfungsrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Verkehrsunternehmens zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001**
- Anlage 2 Antrag auf Gewährung eines Ausgleiches**
- Anlage 3 Verwendungsnachweis**

Burg, 08.04.2011

gez. Lothar Finzelberg
Landrat des Landkreises Jerichower Land

Dienstsiegel

Anlage 1

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglv)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Ø Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2010 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	149,1
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	100,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	124,1
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	111,2
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	100,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	109,6
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	118,5
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	100,0
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	115,1
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	110,5
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	101,1
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	118,8
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	109,6
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Gesamt:	100,00 %		120,1

Anlage 2

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleiches gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“
für das Kalenderjahr 20_____

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma): _____

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut): _____

Auskunft erteilt:
Herr/Frau*) _____ Telefon: _____
Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Ausgleich gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: 20_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichs. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 20_____ bestätigt am _____.20____ Betrag _____ **EUR**
- Übergangsweise für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe des letzten Antrags auf einen Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG. Der letzte Antrag liegt vor für das Kalenderjahr 20_____ bestätigt am _____.20____ Betrag _____ **EUR**
Der Antrag ist als Anlage beizufügen.
- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von _____

_____ EUR

Dieser Betrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
- z erwartete Anzahl der vom Verkehrsverbund marego. zuzuscheidenden Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
- w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung
- K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
- n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartenden Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweiszuscheidungen werden erwartet:

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	erwartete Anzahl zugesch. Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	erwartete Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle			
Zuschlag 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3			
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr			

Die erwartete Anzahl zugeschiedener Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs beinhaltet die Anzahl Zeitfahrausweise, die aus der Gesamtzahl der im Verkehrsverbund marego. verkauften Fahrausweise auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistung entfallen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den ausgleichsfähigen Beförderungsfällen.

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu gewährende Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Anlage 3

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die
Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenperso-
nennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“
für das Kalenderjahr 20_____

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

*) Fax: _____ E-Mail: _____

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrausweis-Art	Preisstufe	Preis AZUBI [Euro]	Preis ver- gleichbarer Fahrausweis Nichtausbil- dungsverkehr [Euro]	Rabatt pro Fahraus- weis-Art		Anzahl zuge- schiedener Fahrausweise pro Jahr 1)	Summe Rabatt [Euro]
				[Euro]	[%]		
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

2. Grundlagen zur Berechnung des Ausgleichs

Gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) ergibt sich der Ausgleichsbetrag wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

E	Erträge im Ausbildungsverkehr
z	Anzahl der vom Verkehrsverbund marego. zugeschiedenen Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
h_{Satzung}	Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
w_{Satzung}	mittlere Reiseweite gemäß Satzung
K_{Satzung}	spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
n	Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung des Ausgleichs verwendet:

ja: nein:

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land realisiert:

Fahrkartenart	Preisstufe	Anzahl zugeschiedene Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag von 10 % gem. Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl zugeschiedener Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=n} \text{zugeschiedene Fahrausweise}_i * \text{Nutzungshäufigkeit}_{i \text{ Satzung}}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde, die dem Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr vom Verkehrsverbund marego. zugeschrieben wurde.

5. Ermittlung des Ausgleichs im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ **Personenkilometer / a**

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} * \text{mittlere Reiseweite}$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20__ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen, also nach erfolgter Einnahmeaufteilung im Rahmen des Verkehrsverbundes marego., vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen. Der Nachweis über die erfolgte Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund marego. ist beigelegt.

d. Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Ab-

schlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrates im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./. Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	./.
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Ausgleichsbetrag)	
+ Abschlagszahlungen in 4 Raten	
Ergebnis	
negativ:	Nachzahlung, sofern entsprechend § 1 Abs. 3 der dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlagen:

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

Nachweis über die erfolgte Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund marego.

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Ausgleichsbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

115

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

**Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin:
Genthin I (Altenplathow)**

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), verordnet der Landkreis Jerichower Land:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Genthin in der Gemarkung Genthin das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
- a) Zone I: Fassungsbereich
 - b) Zone II: Engere Schutzzone
 - c) Zone III: Weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:
- a) Zone I: Gemarkung Genthin, Flur 23, FS 30/1, 30/2

Flur 12, FS 55/2

b) Zone II: Gemarkung Genthin,

Flur 10, FS 13/1 (Wald),
Flur 10, FS 14/1 (Forstweg),
FS18/9, 18/8, 18/7 (Wald),
Flur 12 FS 57/1, (Acker, Ödland, Wald),
FS 58 (Wald),
FS 55/2 (Wasserwerkflurstück),
FS 133/53 (Weg),
Flur 23 FS 31 (Ödland)

c) Zone III:

Laut einsehbarer Flurstückliste

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Zone I – Fassungszone

Die ausgebauten Brunnen liegen im umzäunten Wasserwerksgelände des Wasserwerkes Genthin. Als Schutzzone I wird eine Fläche von jeweils 20 x 20 m um die Brunnen festgesetzt.

Zone II – Engere Schutzzone

nördliche Grenzlinie

Die Grenzlinie der Zone II beginnt im Norden an der Kreuzungsstelle der 110-kV- Leitung mit dem Wirtschaftsweg der beginnend an der B 107 am Ortsausgang Genthin in nordöstlicher Richtung verläuft. Von der Kreuzungsstelle verläuft die Grenzlinie ca. 480 m in Richtung Osten mit der Trasse der 110-kV- Leitung. Der Endpunkt stellt auch den Die nordöstlichsten Punkt der Grenzlinie dar.

östliche Grenzlinie

Vom nordöstlichsten Punkt knickt die Grenzlinie in einem Winkel von ca.110° südlich ab und verläuft dann weiter über den Wirtschaftsweg ca. 220 m und knickt dann in südöstlicher Richtung ab und verläuft dann weiter ca. 450 m bis zur Rathenower Heerstraße. Hier ist dann der südöstlichste Punkt der Grenzlinie gegeben.

südliche Grenzlinie

Die Grenzlinie verläuft auf der Rathenower Heerstraße in Richtung Südwest zum Wasserwerk und knickt dann an der Einfahrt zum Wasserwerksgelände bis zur Einzäunung ab. Dann ist der weitere Verlauf in Richtung Westen bis zum Ende der Einzäunung, was gleichzeitig den südwestlichen Punkt der Grenzlinie darstellt.

westliche Grenzlinie

Die westliche Einzäunung des Wasserwerksgeländes bildet dann die weitere Grenzlinie sowie der anschließende Wirtschaftsweg mit ca. 250 m an der Grenzlinie entlang der Flurstücken 134/54 und 57/1 der Flur 12 bis zur Wegkreuzung und knickt dann in Richtung Norden auf den Wirtschaftsweg von der B 107 kommend ab und verläuft dann ca. 140 m weiter bis zum Ausgangspunkt der Grenzlinie.

Die Begrenzungen erfolgen an sichtbaren Geländemerkmale.

Zone III – Weitere Schutzzone

nördliche Grenzlinie

Die Grenzlinie der Zone III beginnt im Norden an der B 107, Höhe Alte Meierei und verläuft dann weiter im Uhrzeigersinn 200 m in Richtung Norden, hier erfolgt dann ein 90° Abzweig entlang des Weges, der dann nach ca. 600 m in Richtung Nordost abzweigt und entlang des Waldweges nach ca. 1300 m den nordöstlichen Punkt der Zone III erreicht.

östliche Grenzlinie

Hier knickt die Grenzlinie in einem Winkel von ca. 135° südlich ab und verläuft dann weiter über den Waldweg (Flur 10, Flurstück 6) ca. 1200 m in Richtung Süden bis zu einer Wegkreuzung an der dann die Grenzlinie um 90° weiter in Richtung Osten (ca. 470 m) bis zur Verlängerung des Weges Rathenower Heerstraße verläuft. Hier abzweigend auf dem Weg in Richtung Nordost erfolgt dann nach 50 m der Abzweig um 90° auf einen Weg in Richtung Südost entlang dem Flurstück 123/1 bis zum Weg (Flurstück 106) aus Richtung Brettin kommend. Die Linie verläuft dann weiter auf dem Weg 300 m in Richtung Südwest Genthin. Dann knickt sie in einem Winkel von 90° südöstlich ab und verläuft weiter entlang der Flurstücke 6/1 und 2/8 bis zur K 1199 Brettiner Chaussee. Hier abzweigend in Richtung Genthin und nach 40 m erfolgt der Abzweig in Richtung Süd durch das Gewerbegebiet Nord bis zur Wagnerstraße, dieser Straße in Richtung Südwest und Süden folgend bis zum Elbe-Havel-Kanal als südöstlichen Punkt mit Querung Ziegeleistraße sowie Parkplatz des Stadtkulturhauses.

südliche Grenzlinie

Die Grenzlinie verläuft in Richtung Westen komplett tangierend am nördlichen Ufer des Elbe-Havel-Kanal von Höhe Parkplatz Stadtkulturhaus bis zur westlichen Spitze der Insel zwischen Elbe-Havel-Kanal und Altenplathower Altkanal und bildet somit den südwestlichen Punkt der Grenzlinie.

westliche Grenzlinie

Von der Inselfspitze verläuft die Grenzlinie mit dem Altarm weiter in Richtung Nordosten und quert nach ca. 400 m den Altenplathower Altkanal in Richtung Norden bis zum Seedorfer Weg. Hier knickt die Grenzlinie nach Westen ab und verläuft ca. 1.400 m entlang des Seedorfer Weges bis zu einer Wegkreuzung wo die Grenzlinie ca. um 170° in Richtung Nordwest abknickt und dann weiter entlang den Flurstücken 1, 2, 3 und 4 der Flur 15, bis zum Flurstück 77/1 der Flur 13. Hier knickt die Linie um 90° bis zur Nielebocker Chaussee in Richtung Nordosten ab. Der Verlauf geht weiter auf der Nielebocker Chaussee (K 1196) ca. 200 m in westlicher Richtung nach Nielebock.

Von diesem Punkt auf der K 1196 verläuft die Grenzlinie weiter in Richtung Nordost/Ost den Waldweg entlang bis zum Ausgangspunkt zur Alten Meierei an der B 107.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Genthin I (Altenplathow) sind in einer topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab von 1:25.000 eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind darin wie folgt dargestellt:

	<u>Original</u>	<u>Amtsblatt</u>
a) Zone I:	rote Umrandung	┘
b) Zone II:	grüne Umrandung	┘┘
c) Zone III:	gelbe Umrandung	┘┘┘

- (5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen im Landkreis Jerichower Land, in der Stadt Genthin und im Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
- Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin
- TAV Genthin
Rathenower Heerstr. 25
39307 Genthin

§ 2 Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone 1 ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmitteln) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

- (1) Für die Schutzzonen II und III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der Anlage 2 zu dieser Verordnung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Der Trinkwasser – und Abwasserverband Genthin hat
 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung zu schützen.
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. Beobachtungsstellen einrichten,
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 4. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 5. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Hinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 6. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der

DÜV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (analog der PMS-Anwenderverordnung) vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit
 1. der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zum Bescheid der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verbote oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Trinkwasserschutzgebiete des Kreistages Nr. 52-13/76 vom 15. April 1976 über die Festlegung der Trinkwasserschutzzonen für die Wasserfassungen Genthin und Güssen außer Kraft. Für das Trinkwasserschutzgebiet Tuheim bleibt der Beschluss weiterhin bestehen.

Burg, den 18.04.2011

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)

Anlage 2 Übersicht über die in den Schutzzonen II und III bestehenden Verbote

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Unterspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten
1.4	Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände	verboten	verboten
1.5	Sprengungen	verboten	beschränkt
1.6	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	beschränkt
1.7	Errichtung von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung)	verboten	beschränkt
1.8	Erdsonden mit Wärmeträgermittel Klarwasser	verboten	beschränkt
1.9.	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
1.10	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt, für Anlagen mit Sekundärkreislauf
2	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1.	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten	verboten
2.2.	Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3.	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagung von Abfällen	verboten	verboten
2.4.	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten

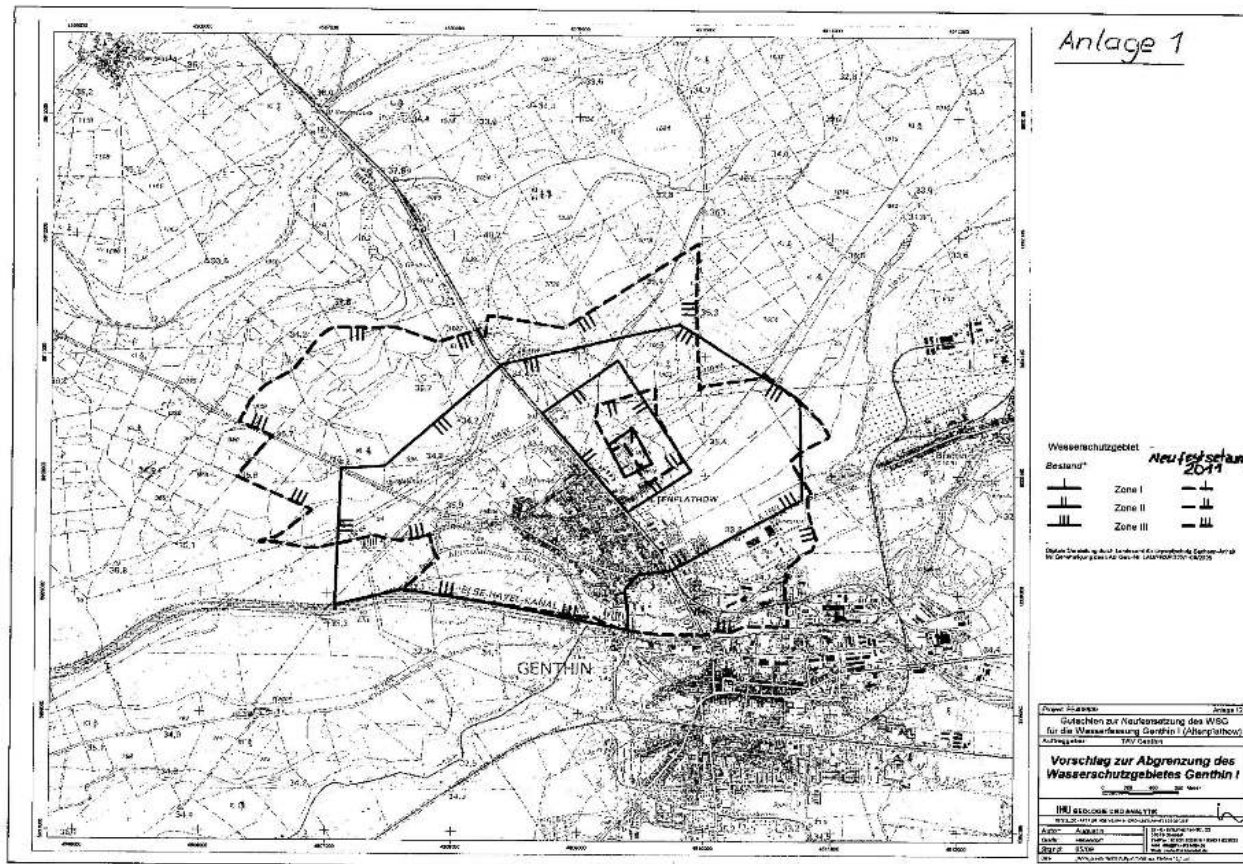
Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten	beschränkt
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	beschränkt
2.7	Abfallbehandlungsanlagen und -deponien	verboten	verboten
2.8	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.9	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	beschränkt
2.10	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
2.11	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	beschränkt
2.12	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten)	verboten	verboten
2.13	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs.1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b
2.14	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager	verboten	beschränkt
3	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5, Sachgebiet Landwirtschaft)		
3.1	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D, das sind Anlagen > 1000 m ³ bzw. Masse in t WGK 1 > 10 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 > 0,1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, das sind Anlagen > 100 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 > 1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3	verboten	verboten
3.2	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 ≤ 1000 m ³ WGK 1 ≤ 10 m ³ WGK 2 > 0,1 m ³ WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 ≤ 100 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 ≤ 1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3 Mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A
3.3	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten	verboten
3.4	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzen-	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
	schutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen		
4	Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und –verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten
4.2	Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund, ausgenommen Verkehrsflächen (Pkt. 4.3)	beschränkt; zulässig sind das Versickern des ungesammelten Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen, das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers und das Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen großflächig über die belebte Bodenzone	zulässig
4.3	Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	beschränkt; zulässig gemäß Pkt. 4.2
4.4	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt
4.5	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
4.6	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen und Trockenaborten	verboten	beschränkt
4.9.	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt; zulässig sind Lageranlagen einschließlich zugehöriger Abfüllplätze mit einem Lagervolumen bis 10 m ³
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 zuletzt geändert durch Art. 3 vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953)	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Bau und Betrieb von Biogas- / Bioethanolanlagen	verboten	verboten
5.5	Festmistaußenlagerung	verboten	zeitlich beschränkt
5.6	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 zuletzt geändert durch Art. 3 vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953)	verboten	Zulässig ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einem Gesamtstick-

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
			stoffgehalt von <170kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden. Die beim Weidengang anfallenden Stickstoffmengen sind zu berücksichtigen. Ausbringungsverluste dürfen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtstickstoffmenge nicht abgezogen werden
5.7	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1 Nr. 2a DüngG), ausgenommen von Kompost im Bereich von Hausgärten	verboten	beschränkt; zulässig ist das Ausbringen von Typzugelassenen Sekundärrohstoffdüngern auf Klärschlammbasis und Klärschlamm mit einem Gesamtstickstoffgehalt <120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden.
5.8	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten	verboten
5.9	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen gemäß Nr. 3.1 und 3.2
5.10	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	verboten
5.11	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keine Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote mit Pflanzenschutzmitteln)	verboten	verboten
5.12	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbrache	verboten	beschränkt
5.13	Erstaufforstung	verboten	beschränkt
5.14	Grünlandumbruch	verboten	beschränkt
5.15	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.16	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten	beschränkt; zulässig, wenn die Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenzten Umfang	verboten	beschränkt
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	beschränkt
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätze für Maschinen und Geräte	beschränkt	beschränkt
5.20	Beweiden, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten	beschränkt
5.21	Neuanlagen und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	beschränkt	beschränkt
6	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration		
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Herstellung und Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1)	verboten	beschränkt
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt
	Sachgebiet Verkehrswesen		
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten
7.3	Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen und Gleisanlagen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahmen von Feld- und Waldwegen / land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	beschränkt	beschränkt
8	Sonstige Sachgebiete		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	beschränkt
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten	beschränkt
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	beschränkt
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätze	verboten	beschränkt
8.5	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnliche Organisationen	verboten	beschränkt
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten	beschränkt
8.7	Großveranstaltungen, Märkte und Volksfeste außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten	beschränkt
8.8	Grundwasserabsenkungen, außer zur Trinkwassergewinnung	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
8.9	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt; für Anlagen mit Sekundärkreislauf
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten	beschränkt
8.11	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Kompost und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten	beschränkt



116

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Die Satzung wurde erlassen auf Grund:

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 383),
- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und
- in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) jeweils in den geltenden Fassungen.

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder ist gehalten:
- a) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
 - b) die Menge der Abfälle zu vermindern
 - c) die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten
 - d) gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen
 - e) Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Entsorgungspflicht des Landkreises

Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Entsorgung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Abfälle, die in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 10 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für gefährliche Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind nach Maßgabe des Krw-/AbfG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (2) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. zur privaten Lebensführung genutzt werden und für Wochenendhäuser.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 AbfG LSA und eine Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG besteht für Eigentümer und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nur für die Abfälle, die diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.
- (5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (6) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG aufgeführte Abfälle. Das sind:
 1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.
 2. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

3. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
 4. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG bleiben unberührt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Bioabfall
 2. Sperrmüll
 3. Altholz
 4. Elektroschrott einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte
 5. Schadstoffe aus Haushalten
 6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 7. Verpackungsabfälle
 8. Altglas
 9. Altpapier
 10. Altmetalle
 11. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
 12. Altreifen
 13. Bauschutt
 14. Baustellenabfälle
 15. Mineralischer Straßenaufbruch
 16. Bodenaushub
 17. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7 Hausmüll

Hausmüll sind die Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, die vom Landkreis Jerichower Land selbst oder vom beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung wird unter den §§ 27, 28, 29 und 30 geregelt.

§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 27, 28 und 29 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Bioabfall

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.

- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe, wie z. B. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst verwerten.
- (4) Die vollständige Eigenverwertung kann durch den Landkreis überwacht werden.
- (5) Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Biotonne besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.
- (6) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
- (7) Bioabfälle aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten werden entsprechend § 28 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Biotonne bereit zu stellen.
- (8) Können die Biotonnen aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Bei erhöhtem Anfall von Bioabfällen (z. B. Heckenschnitt, Rasenmähd, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
 - a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
 - b) Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin
 - c) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werderberg 1, 39307 Parey
 - d) Kleinannahmestelle der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.
- (10) Zusätzlich wurden flächendeckend im gesamten Landkreis die Abgabemöglichkeiten von Baum- und Strauchschnitt in den Gemeinden und Gartenvereinen geschaffen. Die Abgabeplätze sind gekennzeichnet und werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (11) Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc., dürfen, soweit sie die Restmenge eines Vier-Personen-Haushaltes (ungefähr 10 kg pro Abholung) überschreiten, weder als Restabfall noch über die Biotonne entsorgt werden, da die Kompostanlagen keine Genehmigung zur Verarbeitung tierischer Abfälle haben. Diese Stoffe sind einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Schadstoffe aus Haushaltungen, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt,

Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien. Insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.

- (3) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann die Abholung von Sperrmüll beantragt werden. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll aus dem Internet des Landkreises oder der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH oder formlose Anträge genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Der Entsorgungstermin erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat in der Regel vor dem Grundstück auf Flächen des angeschlossenen Grundstücks zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Zur Sperrmüllabfuhr über die Hausmüllgebühr können je Halbjahr und Sammlung unverdichtet 5 m³ Sperrmüll je Haushalt bereitgestellt werden. Für darüber hinausgehende Mengen fallen zusätzliche Gebühren an.
- (6) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,50 m x 0,75 m und/oder ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (7) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt von allen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.
- (8) Unter Nutzung der Sperrmüllkarten kann auch eine Anlieferung von Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung an den Kleinannahmestellen des Landkreises erfolgen. Die Anlieferungen werden auf die Möglichkeit der Anmeldung von Sperrmüll angerechnet.
- (9) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten, wie z. B. Altholz, eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.

§ 11 Altholz

- (1) Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.
- (2) Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.
- (3) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem entsorgt.

§ 12 Elektroschrott

- (1) Elektroschrott im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammmlung entsorgt werden können (z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. Ä.).
- (2) Elektroschrott aus Haushalten (Großgeräte) wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) wird der Entsorgungstermin durch den Entsorger mitgeteilt und der Elektroschrott abgeholt. Eine Abgabe der Großgeräte an den Kleinannahmestellen des Landkreises ist möglich.

- (3) Elektroschrott aus Haushalten (Kleingeräte) kann an den Kleinannahmestellen des Landkreises und zu den Sammlungszeiten des Schadstoffmobils abgegeben werden.
- (4) Elektroschrott aus anderen Herkunftsbereichen wird an den Sammelstellen für Elektroschrott in der Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Burg und dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, 39307 Genthin, Am Mühlenfeld 16 entgegengenommen.
- (5) Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Elektroschrott (Groß- und Kleingeräte) aus Haushalten an der Kleinannahmestelle in Burg, Berliner Chaussee 7 und auf dem Betriebshof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin.

§ 13

Schadstoffe aus Haushalten

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 27 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.
- (3) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.
- (4) Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe der Schadstoffe jeden dritten Donnerstag im Monat in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel von 16:00 bis 18:00 Uhr.

§ 14

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land beim Schadstoffmobil oder jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abgegeben werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

§ 15

Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).
- (2) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis über die Restmülltonne oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 16 Altglas

- (1) Altglas aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushalten ist an den Depotcontainerstandplätzen und an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.

§ 17 Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Papiertonnen gemäß § 27 Abs. 1 Punkt 5 zu überlassen.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer Altpapier zu überlassen.

§ 18 Altmetalle

Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall.

- (1) Altmetalle aus Haushalten und gleichartigen Anfallstellen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. Ä.) werden innerhalb der Sperrmüllsammlung angemeldet oder in den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.
- (2) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Kleinannahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

§ 19 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m, in fester Folie umhüllt an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 11 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

§ 20 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen des Landkreises abzugeben.
- (3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen zu überlassen.
- (3) Bauschutt ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 22 Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. Ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Baustellenabfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 23 Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Besitzer an den Kleinannahmestellen im Landkreis zu überlassen.

§ 24 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte vom Besitzer so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren, werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Er ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 25 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

§ 26 Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 27 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 27 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
 2. abschließbare Restmüllgefäße mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
 3. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises
 4. Biotonnen mit 80 und 120 Liter Füllraum
 5. Papiertonnen mit 120 oder 240 Liter Füllraum.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 4. und 5. genannten Abfallbehälter.
- (3) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.
- (4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 27 Abs. 6 dieser Satzung funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.
- (6) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1. und 2. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz bereitstehen.
- (7) Wird der Landkreis vom Entsorger informiert, dass die Behälter überfüllt waren, kann der Landkreis im Wiederholungsfall dem Abfallerzeuger aufgeben, ein größeres Abfallgefäß zu nutzen.
- (8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.
- (9) Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist auf Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.
- (10) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß mit einem Volumen von 10 Litern je Woche und Bewohner bereitstehen, außer die Eigenkompostierung wird durchgeführt.
- (11) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Zur

Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen aus denen hervorgeht, wer diese gemeinsame Tonne nutzt und an wen der Gebührenbescheid zu richten ist.

- (12) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (13) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatsweise Nutzung der Bioabfallgefäße u. Ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (14) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnerequivalente (EGW) entsprechend § 27 Abs. 6 umgerechnet.
 1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 3. Schulen je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
 4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
 6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 Liter = 1 EGW
 7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW.
- (15) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 27 Abs. 10 zulässig.
- (16) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80-Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig.

§ 28

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Restabfall (Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll), Bioabfall und Altpapier sind in den nach § 27 Abs.1 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.
- (2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich. Die Entsorgungssicherheit wird gewährleistet.
- (4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr entleert.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

- (5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.
- (6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Sperrmüll, Altholz und Elektronikschrott werden nach erfolgter Anmeldung innerhalb von vier Wochen abgefahren. Sie sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung in der Regel bis 7:00 Uhr vor oder auf dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002, kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zu stellen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen den Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter überfüllt, erfolgt vom Entsorger ein Hinweis an den Abfallerzeuger. Die Entsorgung findet erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Abfallgefäße satzungsgerecht erfolgt.
- (8) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, ist darauf zu achten, dass ein anderer geeigneter Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (10) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter - außer 1.100-Liter-Behälter - ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m von der Grundstücksgrenze bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.
- (11) Die 1.100-Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse, wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten, vorhanden sein.
- (12) Die Standplätze für 1.100-Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.
- (13) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.
- (14) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (15) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die durch die ausgefallene Abfuhr mehr angefallenen Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 15 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

- (17) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.
- (18) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

§ 29

Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch das Überlassen der Abfälle.
- (2) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie :
- in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen
 - für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind
 - am Schadstoffmobil abgegeben wurden
 - zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.
- (3) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen. Sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.
- (4) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30

Anlieferung bei den Kleinannahmestellen

Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 31

Altfahrzeuge

- (1) Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs.1 KrW-/AbfG sind, sind vom Besitzer nach den Vorgaben der AltauV an einen zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.
- (2) Altfahrzeuge, (Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen) gelten spätestens nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, als Abfall.
- (3) Altfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäßen Nutzung bestehen.
- (4) Der Landkreis beseitigt widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 32

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Entsprechend der Regelungen des § 11 des AbfG LSA erfolgt die Einsammlung, Bereitstellung und Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft.

§ 33 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 34 Auskunftspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

§ 35 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 36 Bekanntmachungen

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden von den Entsorgern in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter www.lkjl.de oder www.ajl-mbh.de abrufbar.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter des Landkreises einfüllt oder an den Kleinannahmestellen mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt.
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht zur Entsorgung getrennt überlässt.
 3. entgegen § 27 Abs. 7 überfüllte Abfallbehälter bereitstellt.
 4. entgegen § 10 Abs. 5 mehr als die zulässige Menge an Sperrmüll einschließlich Schrott und Altholz überlässt.
 5. entgegen § 34 Abs. 2 Änderungen für jedes anschlusspflichtige Grundstück nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 38
Entsorgungsanlagen/Annahmestellen

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg.
2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1,39307 Parey.
3. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin als Sammelstelle.
4. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Niederlassung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Magdeburger Straße, Gewerbegebiet, 39291 Ziepel.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die Satzung vom 26. November 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 28.4.2011

gez. Lothar Finzelberg

Anlage:
Ausgeschlossene Abfälle

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Stand: November 2009

1	2	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossenen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten)	Bemerkung
	1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen					
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen					
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x	
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen					
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x		x	
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x		x	
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x		x	
7	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x		x	
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x		x	
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x		x	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen					
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x	
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x		x	
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x		x	
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle					
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x		x	
19	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und - abfälle	x	x		x	
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x	
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x	
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln					
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei					
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x	
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x		x	K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	x	x		x	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x		x	
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x		x	
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x		x	
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x		x	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Beförder- n	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs						
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x		x		K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x		x		
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x		x		K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung						
45	02 04 01	Rübenerde	x	x		x		
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x		x		
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung						
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren						
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)						
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x		x		
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x		x		
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x		x		
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe						
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x		x		K, MHKW
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x		x		K, MHKW
65	03 01 99	Abfälle a. n.g.	x	x		x		

1	2	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo ssen von der Entsorgung	ausgeschlo ssen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschlo ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen heit (nicht aus privaten	Bemerkung
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung					
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x		x	
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x		x	
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x	
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x	
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		x	
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe					
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x		x	K, MHKW
73	03 03 02	SulfitSchlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x		x	
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		x	
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x		x	MHKW
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x		x	MHKW
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x		x	
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x		x	K, MHKW
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x		x	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x		x	K, MHKW
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie					
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie					
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x		x	
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x		x	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x		x	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x		x	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x		x	
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x		x	
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x		x	
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x		x	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie					
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x		x	MHKW
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x		x	MHKW
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x		x	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x		x		
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x		x		
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x		x		
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x		x		K, MHKW
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x		x		
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse						
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination						
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x		x		
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x		x		
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x		x		
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x		x		
106	05 01 06*	öhlaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x		x		
107	05 01 07*	Säureteere	x	x		x		
108	05 01 08*	andere Teere	x	x		x		
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x		x		
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x		x		
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		x		
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x		x		
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x		x		
117	05 01 17	Bitumen	x	x		x		
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse						
119	05 06 01*	Säureteere	x	x		x		
120	05 06 03*	andere Teere	x	x		x		
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport						
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x		x		
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x		x		
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen						
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren						
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x		x		
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x		x		
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x		x		
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x		x		
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Beförder- n	wegen 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x		x		
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen						
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x		x		
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x		x		
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x		x		
136	06 02 05*	andere Basen	x	x		x		
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden						
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x		x		
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x		x		
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x		x		
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen						
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x		x		
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x		x		
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x		x		
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x		x		
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen						
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x		x		
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x		x		
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie						
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x		x		
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x		x		
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x		x		
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x		x		
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen						
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x		x		
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie						
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x		x		
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x		x		
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln						
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Beförder- n	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
165	06 10 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern						
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x		x		
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.						
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x		x		
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x		x		
170	06 13 03	Industrieruß	x	x		x		
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x		x		
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x		x		
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen						
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien						
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x		x		
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern						
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x		x		
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		x		
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x		x		
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x		x		
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x		x		
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x		x		
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)						
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x		x		
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden						
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x		x		
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika						
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x		x		
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x		x		K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x		x		
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln						
232	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x		x		
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x		x		
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.						
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x		x		
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben						
	08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken						
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x		x		
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x		x		
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x		x		
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x		x		
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x		x		
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x		x		
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x		x		
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)						
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x		x		
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben						
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x		x		
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x		x		
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x		x		
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x		x		
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Beförder- n	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschl- ossen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)						
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x		x		MHKW
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x		x		
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x		x		
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x		x		
287	08 04 17*	Harzöle	x	x		x		
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle						
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x		x		
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x		x		
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x		x		
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x		x		
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x		x		
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x				
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x				
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x		x		
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x		x		
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x		x		
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x		x		
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen						
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x		x		
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		x		
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		x		
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	x	x		x		
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x		x		
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x		x		
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x		x		
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x		x		
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x		x		
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x		x		
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x		x		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		x		
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x		x		
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x		x		
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x		x		
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x		x		
329	10 02 10	Walzzunder	x	x		x		
330	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x		x		
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x		x		
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x		x		
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie						
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x		x		
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	x	x		x		
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x		x		
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	x	x		x		
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	x	x		x		
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x		x		
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x		x		
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x		x		
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x		x		
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x		x		
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x		x		
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x		x		
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x		x		
353	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x		x		
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschl- ossen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x		x		
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie						
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x		x		
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x		x		
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
365	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x		x		
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie						
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x		x		
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
373	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x		x		
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x		x		
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie						
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x		x		
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
384	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x		x		
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie						
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
392	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x		x		
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie						
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x		x		
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x		x		
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x		x		
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x		x		
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x		x		
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x		x		
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x		x		
407	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x		x		
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x		x		
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		x		
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x		x		
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x		x		
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x		x		
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x		x		
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x		x		
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		x		
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		x		
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x		x		
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x		x		
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x		x		
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x		x		
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen						
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x		x		
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x		x		
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x		x		
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x		x		
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x		x		
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x		x		
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x		x		
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x		x		
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x		x		
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x		x		
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		x		
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x		x		
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
456	10 12 06	verworfenen Formen	x	x		x		
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x		x		
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x		x		
460	10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
461	10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x		x		
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x		x		
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen						
464	10 13 01	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	x	x		x		
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x		x		
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x		x		
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x		x		
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x		x		
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x		x		
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x		x		
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x		x		
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.(nur Gipschlamm)	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
	10 14	Abfälle aus Krematorien						
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x		x		
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie						
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)						
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x		x		
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x		x		
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x		x		
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x		x		
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x		x		
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x		x		
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x		x		
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie						
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x		x		
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x		x		
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x		x		
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen						
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x		x		
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x		x		
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung						
498	11 05 01	Hartzink	x	x		x		
499	11 05 02	Zinkasche	x	x		x		
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x		x		
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x		x		
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		x		x		
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x		x		
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x		x		
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		x		
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		x		
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x		x		
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x		x		
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x		x		
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x		x		
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x		x		
519	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x		x		
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x		x		
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x		x		
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)						
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x		x		
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x		x		
	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)						
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen						
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x		x		
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x		x		
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x				
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x		x		
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x		x		
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x		x		
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen						
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
	13 03	Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen						
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x		x		
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x		x		
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschl- ossen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten	sonstiger der umweltvertr- äglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
	13 04	Bilgenöle						
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x		x		
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x		x		
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x		x		
	13 05	Inhalte von Öl - / Wasserabscheidern						
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x		x		
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x		x		
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x		x		
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen						
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x		x		
555	13 07 02*	Benzin	x	x		x		
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x		x		
	13 08	Ölabfälle a. n. g.						
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		x		
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x		x		
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)						
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen						
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x		x		
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x		
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x		
	15	Verpackungabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)						
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)						
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x				MHKW
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x				
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x				K, MHKW
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x				
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x				MHKW
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x				MHKW
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x				
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x				MHKW
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind						SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	x		x		
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung						
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind						SSH

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher,-wolle)		x		x		MHKW
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)						
577	16 01 03	Altreifen		x				
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x		x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x		x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x		x		
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x		x		
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x		x		
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B.aus Airbags)	x	x		x		
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x		x		
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x		x		
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x		x		
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x		x		
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x		x		
590	16 01 17	Eisenmetalle		x		x		
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x		x		
592	16 01 19	Kunststoffe		x		x		
593	16 01 20	Glas	x	x		x		
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x		x		
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x		x		
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten						
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x		x		
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x		x		
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x		x		
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x		x		
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x		x		
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x		x		
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x		x		
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x		x		MHKW
	16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse						
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x		x		
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x		x		
	16 04	Explosivabfälle						
609	16 04 01*	Munition	x	x		x		
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Beförder- n	wegen 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x		x		
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien						
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x		x		
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x		x		
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				x		SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		x		SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x		x		
	16 06	Batterien und Akkumulatoren						
618	16 06 01*	Bleibatterien				x		SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x		x	x	SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x		x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x		x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)						
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x		x		
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren						
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x		x		
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x		x		
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x		x		
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x		x		
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x		x		
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x		x		
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	16 09	Oxidierende Stoffe						
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x		x		
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x		x		
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x		x		
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x		x		
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung						
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x		x		
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x		x		
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x		x		
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		x		
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x		x		
	17	Bau - und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
648	17 01 01	Beton	x	x				
649	17 01 02	Ziegel	x	x				
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x				
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x				
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff						
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x				MHKW
654	17 02 02	Glas	x	x				
655	17 02 03	Kunststoff	x	x				
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte						
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x		x		
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x		x		
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengeränktes Papier)	x	x		x		
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)						
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x				
661	17 04 02	Aluminium		x				
662	17 04 03	Blei		x				
663	17 04 04	Zink		x				
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x				
665	17 04 06	Zinn		x				
666	17 04 07	gemischte Metalle		x				
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x				
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x				
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x				
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x				
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe						
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x		x		
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x		x		
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		x				MHKW
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x, 5.	x				
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis						
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo ssen von der Entsorgung	ausgeschlo ssen vom Einsammel n und Beförderm	wegen s 24 Krw- /AbfG ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschlo ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen heit (nicht aus privaten		Bemerkung
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle						
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x		x		
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x		x		
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen		x			x	MHKW
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus de unmittelbaren Krankenpflege stammen)						
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen						
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x				MHKW
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x				
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche , Einwegkleidung, Windeln)		x				MHKW
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x				
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x		
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x				MHKW
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x		x		
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren						
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x				MHKW
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		x				MHKW
698	18 02 05*	Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x				
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x		
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x				
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke						
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x		x		
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x		x		
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x		x		
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x		x		
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)						
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x		x		MHKW
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x		x		
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x		x		
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x		x		
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x		x		MHKW
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle						
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x		x		
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x		x		
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x		x		
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x		x		
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung						
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x		x		
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x		x		
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x		x		
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x				MHKW
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x				MHKW
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x				MHKW
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen						
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x		
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x		x		MHKW
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x		x		
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x		x		MHKW
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 07	Deponiesickerwasser						
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x		x		
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.						
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x				MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Beförder- n	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x				
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x		?		MHKW
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x		x		
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x		x		
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x		x		
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x		x		
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x		x		
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x		x		
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser						
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x		x		MHKW
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x		x		MHKW
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		x		
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x		x		MHKW
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		x		MHKW
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
766	19 09 99	Abfälle an.g.	x	x		x		
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen						
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x				
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x		x		
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x		x		
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x		x		
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung						
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x		x		
774	19 11 02*	Säureteere	x	x		x		
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x		x		
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x		x		
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.						
781	19 12 01	Papier und Pappe		x				MHKW
782	19 12 02	Eisenmetalle		x				
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x				
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x				MHKW
785	19 12 05	Glas	x	x				
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen vom Einsammel- n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschlo- ssen von der Entsorgung	ausgeschlo- ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen- heit (nicht aus privaten		Bemerkung
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x				MHKW
788	19 12 08	Textilien		x				MHKW
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x				
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x				MHKW
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x				MHKW
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
793	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
794	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x				
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x				
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x				
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x		x		
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x				MHKW
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x				
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x,4.				MHKW
804	20 01 10	Bekleidung		x				MHKW
805	20 01 11	Textilien		x				MHKW
806	20 01 13*	Lösemittel						SSH
807	20 01 14*	Säuren						SSH
808	20 01 15*	Laugen						SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien						SSH
810	20 01 19*	Pestizide						SSH
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle						SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x				MHKW
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x				SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x				MHKW
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						MHKW
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x				
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen						SSH; MHKW
		Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)		Bemerkung
821	20 01 33*	enthalten		x				SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x				SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x				
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x				MHKW
827	20 01 39	Kunststoffe		x				MHKW
828	20 01 40	Metalle		x				
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x				MHKW
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x				
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x				K
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x				
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x				MHKW
	20 03	Andere Siedlungsabfälle						
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle						K
835	20 03 02	Marktabfälle		x				K, MHKW
836	20 03 03	Straßenkehrriecht		x				MHKW
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x				
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		*1., 2.,3.		
839	20 03 07	Sperrmüll						MHKW
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x				MHKW

Erläuterung	
Spalte 1	laufende Nummer
Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)
Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung
Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern
Spalte 6	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung
Spalte 7	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)
Spalte 8	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet
Spalte 9	Bemerkungen
MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten
*1.	Über die Entsorgungsgebühr sind nur 5m³ Sperrmüll je Sammlung bereitzustellen, für die darüber hinausgehenden Mengen können Sperrmüllcontainer bestellt werden
*2.	Sperrmüll wird wegen der zur Verfügung stehenden Einfüllöffnung auf Maße von 2m*1,5m*0,75 m begrenzt
*3.	Sperrmüll wird wegen der zulässigen Vorschrift zum Heben von Lasten durch die Berufsgenossenschaft auf 75 kg begrenzt
*4.	haushaltübliche Mengen werden über die Biotonnen erfaßt, darüber hinaus anfallende Mengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können zu den Kleinaannahmestellen gebracht werden
*5.	für die Anlieferung von asbesthaltigen abfällen gilt eine Mengenbegrenzung von 25 m³, Die Abmessung der anzuliefernden Abfälle dürfen die eines Containers nicht überschreiten.

1	2	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlo ssen von der Entsorgung	ausgeschlo ssen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw- /AbfG ausgeschl ossen von der Entsorgun g	ausgeschlo ssen wegen Art, Menge oder Beschaffen heit (nicht aus privaten	Bemerkung
K	kompostierbare Abfälle						

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

117

Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz**§ 1
Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Rundverfügung Nr. 33/07 vom 27.12.2007 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für die Ortsbürgermeister, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse.

I. Teil**§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Biederitz/Heyrothsberge	380,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gerwisch	380,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gübs	150,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Königsborn	230,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Woltersdorf	150,00 €

- (2) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf sind Ortsbürgermeister bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung und erhalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode Besitzstand wahrende Weitergewährung ihrer Aufwandsentschädigung.

**§ 4
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 95,00 €
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz/Heyrothsberge	56,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	43,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	19,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	25,00 €

Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf 19,00 €

**§ 5
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Gemeinderates	82,00 €
die Ausschussvorsitzenden d. Ausschüsse d. Gemeinderates	41,00 €
die Fraktionsvorsitzenden d. Fraktionen d. Gemeinderates	41,00 €

**§ 6
Einstellung von Zahlungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II Teil

**§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €
Atemschutzgeräteträger	5,00 €

- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Biederitz erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) und je feuerwehrtechnische Ausbildungseinheit eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

III. Teil

**§ 8
Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 9
Fälligkeiten/Zahlungen**

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:
Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zu jedem Monatsende.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Biederitz und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 25.05.2010 außer Kraft.

Biederitz, den 31.03.2011

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

118

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1997 (GVBl. LSA S. 540) hat der Rat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Biederitz betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - 1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaften entzogen sind und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 3. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3 entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35° C, (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)
- b) ph-Wert: wenigstens 6,5, (DIN 38404-C 5, Jan. 1984) höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe: nicht begrenzt, (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1- 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar 100 mg/l, (DIN 38409-H19, Febr. 1986)
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986) 50 mg/l DIN 1999 Teil 1- 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustelle den Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
- b) gesamt (DIN 38409-H 100 mg/l 18, Febr. 1986)
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser

ganz oder teilweise mischbar undbiologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988)
- b) Arsen (As) 0,5 mg/l (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)
- c) Barium (Ba) 5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)
- d) Blei (Pb) 1 mg/l (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)
- e) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder 38406-E 22, März 1988)
- f) Chrom (Cr) 1 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- g) Chrom (sechswertig) (Cr-VI) 0,2 mg/l (DIN 38405-D 24, Mai 1987)
- h) Cobalt (Co) 2 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- i) Kupfer (Cu) 1 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 17-2, Sept. 1991)
- j) Nickel (Ni) 1 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)
- k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)
- l) Selen (Se) 2 mg/l
- m) Silber (Ag) 1 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- n) Zink (Zn) 5 mg/l (DIN 38406-E 22, März 1988)
- o) Zinn (Sn) 5 mg/l DIN 38 406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄ N+NH₃ N) (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983) 100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂ - N) 10 mg/l (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- d) Cyanid, leicht freisetzbar(CN) 1 mg/l (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)

- e) Fluorid (F) 50 mg/l (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- f) Phosphorverbindungen (P) 50 mg/l (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- g) Sulfat (SO₄) 600 mg/l (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)
- h) Sulfid (S) 2 mg/l (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)

8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfllüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 Konzentration, dass der oder DIN 38494-C 1-2, Dez. Vorfluter nach Einleitung 1976) des Ablaufs einer mechanisch-iologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987) 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte

gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen § 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
 - ein natürliches Gefälle vorhanden,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfahlgroben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften § 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Gemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu € 500.000,00 (vorher DM 1.000.000,--) angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2500,00 (vorher DM 5.000,--) geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.07.1998 außer Kraft.

Biederitz, den 19.12.2002

gez. Dr. Sanftenberg Siegel
Bürgermeister

119

Gemeinde Möser

Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.11.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Möser ist auf der Grundlage des § 104 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“.
Der Unterhaltungsverband unterhält die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf der Grundlage der Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Möser als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Möser legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Möser gehören alle Flurstücke der Gemarkungen ihrer Ortsteile.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist
Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Möser am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Möser zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Möser beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung für den Verband „Ehle/ Ihle“ mindestens 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/ Ihle“	6,99	1,00

- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.

- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Gemeinde Möser zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet.
Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Möser binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Möser ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Möser anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Gemeinde Möser zulässig.
- (2) Die Gemeinde Möser darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt für die Ortschaften Körbelitz, Möser, Pietzpuhl und Schermen rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Für die Ortschaften Hohenwarthe und Lostau tritt die Satzung zum 01.01.2011 in Kraft.
Möser, den 16.11.2010

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

120

Gemeinde Möser

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung vom 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a. bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 18 m,
- b. über zwei Vollgeschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
- c. über vier Vollgeschossen bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

- 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a) bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 12 m,
- b) über zwei Vollgeschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
- c) über vier Vollgeschossen bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

- 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

- 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;

- 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

- 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

- 7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

- 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, in dem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H. mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,

2. die Freilegung
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahn der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Grundstücke

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im

Fälle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im Übrigen werden bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht.

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb

eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB)

oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

a) für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücks-

fläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 05.04.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

121

Gemeinde Möser

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung vom 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Möser – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Der Kreis der Beitragspflichtigen ergibt sich jeweils aus dem Beschluss des GR zum Geltungsbereich und Abrechnungsgebiet der einzelnen Straßenbaumaßnahme.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hier für aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
- 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
- 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen , die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v.H.
 - 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.

- | | |
|--|----------|
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 v. H. |
| 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 20 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage | 40 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 30 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 20 v.H. |
| 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, | 60 v.H. |
| 6. bei Fußgängerzonen und Plätzen | 55 v.H. |
| 7. bei selbständigen Grünanlagen | 60 v.H. |
| 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen | 60 v.H. |
| 9. bei gemeindeeigenen Wegen, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege) | 75 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 lit. b. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b. der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschosß gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiterem Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a. die darin festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
 - e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß
 - f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 lit. b. bzw. lit. c.;
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a. bzw. lit. d. bis g. oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b. bzw. lit. c. überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. lit. b. bzw. lit. c.;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,
1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäuden, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund der entsprechenden Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich nutzbar, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) wenn,
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
cc. gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau);	1,0
 - b) sie mit in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung; 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt lit. a;

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt lit. b;

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt lit. a;

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
 - bb. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt lit. a;

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit **1.149 m²** gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs.2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs.2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Grundstücke, die zu mehreren gleichartigen beitragsfähigen Verkehrsanlagen i.S. von § 1 Abs. 1 beitragspflichtig sind, werden zu jeder Verkehrsanlage nur mit einem Anteil von 2/3 des Beitrages herangezogen. Den Restbetrag trägt die Gemeinde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 05.04.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010

Auf der Grundlage der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 19.04.2011 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 6 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2011:**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Stremme/Fiener Bruch“	8,36	2,36
„Trübengraben“	9,37	4,29

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Jerichow, den 19.04.2011

Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

123

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schermener Weg“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 05.04.2011 den **Bebauungsplan „Schermener Weg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Schermener Weg“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

124**Widerruf der Widmung der Sankt Andreas Kirche zu Gübs als
offizielles Eheschließungszimmer**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) – MBL. LSA Nr. 2/2011- wird die Widmung der Sankt Andreas Kirche zu Gübs als offizielles Eheschließungszimmer der Gemeinde Biederitz, erschienen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 16/2010, widerrufen.

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Biederitz, d. 14.04.2011

gez. Kay Gericke

125

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

**Bekanntmachung Beschluss Nr. 37/2011
Auslegung Entwurf Bebauungsplan 32/2010 "Ersatzneubau Kindertagesstätte" an der
Schillerstraße / Heyrothsberger Straße- Gemeinde Biederitz, Ortsteil Biederitz
gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 32/2010 " Ersatzneubau Kindertagesstätte" an der Schillerstraße - Gemeinde Biederitz, Ortsteil Biederitz mit Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Standort Mehrzweckhalle, hinter der vorh. Bebauung an der Schillerstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flur 3, Flurstücke 115/25, 10610, Teilfl.115/26, 102, 103.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.05.2011 bis 10.06.2011

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar: Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Arten- und Biotopschutz sowie Wasser.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

126

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung Beschluss Nr. 152/2010
Auslegung Straßen Bestandsverzeichnis der Gemeinde Biederitz
gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 das Straßen - Bestandsverzeichnis der Gemeinde Biederitz beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA ist das Bestandsverzeichnis nach Fertigstellung sechs Monate auszulegen.

Dazu liegt das Bestandsverzeichnis in der Zeit

vom 16.05.2011 bis 17.11.2011

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Biederitz, 18.04.11

gez. Gericke
Bürgermeister

127

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Planfeststellungsbeschluss
Deichlückenschluss Biederitz (Umflutehle/Elbe)
Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft**

Für das o.g. Vorhaben wurde auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck, in der Fassung der Planunterlagen vom 01.11.2010 einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 70 Abs. 1 WHG, § 94 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 04.04.2011 liegt mit einer Ausfertigung und den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19. Mai 2011 bis zum 01. Juni 2011

im Verwaltungsamt / Bauamt der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25

während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG als zugestellt.

gez. Gericke
 Bürgermeister

128

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes
 „Tagesförderzentrum - Jerichow“**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Tagesförderzentrum - Jerichow“, OT Jerichow gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“ und die Begründung liegen

vom 09.05.2011 bis 10.06.2011

im Bauamt des Verwaltungsamtes der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319
 Stadt Jerichow, OT Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 20.04.2011

Bothe
 Bürgermeister

129

Gemeinde Biederitz
 Amt 1

**Bekanntmachung
 des Beschlusses Nr. 01/2011 Jahresrechnung 2009
 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Biederitz einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.05.2011 bis 16.05.2011**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, den 19.04.2011
i.A.

gez. Schwenck
Amtsleiterin Amt 1

130

Gemeinde Biederitz
Amt 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 02/2011 Jahresrechnung 2009
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Gerwisch einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.05.2011 bis 16.05.2011**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, den 19.04.2011
i.A.

gez. Schwenck
Amtsleiterin Amt 1

131

Gemeinde Biederitz
Amt 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 03/2011 Jahresrechnung 2009
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Gübs einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.05.2011 bis 16.05.2011**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, den 19.04.2011
i.A.

gez. Schwenck
Amtsleiterin Amt 1

132

Gemeinde Biederitz
Amt 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 04/2011 Jahresrechnung 2009
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Königsborn einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.05.2011 bis 16.05.2011**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, den 19.04.2011
i.A.

gez. Schwenck
Amtsleiterin Amt 1

133

Gemeinde Biederitz
Amt 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 05/2011 Jahresrechnung 2009
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Woltersdorf einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.05.2011 bis 16.05.2011**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, den 19.04.2011
i.A.

gez. Schwenck
Amtsleiterin Amt 1

134

Gemeinde Biederitz
Amt 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 06/2011 Jahresrechnung 2009
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.05.2011 bis 16.05.2011**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, den 19.04.2011
i.A.

gez. Schwenck
Amtsleiterin Amt 1

135

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 19.04.2011 die Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden:

Kade, Nielebock und der **Stadt Jerichow** bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2011 bis 10.05.2011

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.04.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

136

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ und deren Änderungen, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat Möser hatte am 06.05.1993 den Bebauungsplan „Riebebergsbreite“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Riebebergsbreite“ und folgende durchgeführten Änderungen:

1. Änderung: Satzungsbeschluss 22.06.1995
2. Änderung: Satzungsbeschluss 27.11.1996
3. Änderung: Satzungsbeschluss 17.05.2000
4. Änderung: Satzungsbeschluss 02.04.2003
5. Änderung: Satzungsbeschluss 20.12.2006

wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Auf den genannten Bebauungsplänen fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Riebebergsbreite“ und die 5 durchgeführten Änderungen am 20.04.2011 ausfertigt.

Die Ausfertigung der o. g. Bebauungspläne wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Jantz
 Leiterin Fachbereich 1

137

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04
 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2011 den Beschluss gefasst, den als Satzung von der Gemeinde Brettin am 08.01.1998 beschlossenen und am 14.01.1999 bekannt gemachten Bebauungsplan Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ Brettin aufzuheben.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Brettin, westlich an der Stremmestraße.

Dieser Bebauungsplan ist in seiner bestehenden Form von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow nicht weiter umsetzbar und soll aufgehoben werden. Einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzen) widersprechen der baulichen Entwicklung im Plangebiet.

Der Aufhebungsbeschluss Nr.: 01/126/2011 wird hiermit bekannt gemacht.

29.04.2011

Siegel

Bothe
 Bürgermeister

138

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ Brettin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2011 den Beschluss gefasst, den Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ Brettin einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung nach § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB vorzunehmen.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Brettin, westlich an der Stremmestraße.

Dieser Bebauungsplan ist in seiner bestehenden Form von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow nicht weiter umsetzbar und soll aufgehoben werden

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ liegt in der Zeit vom 09.05.2011 bis 14.06.2011

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in

39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Um über die Aufhebung des Bebauungsplanes zu informieren, findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.05.2011 um 16.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin, Raum 28 statt.

Während der Auslegungsfrist und während des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss Nr.: 01/127/2011 wird hiermit bekannt gemacht.

29.04.2011

Siegel

Bothe
 Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen**2. Amtliche Bekanntmachungen****139****Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 19 Kö.. Menz-Pechau (AB)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Menz	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 30.04.2011 bis zum 30.05.2011 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

140

Land Brandenburg
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

**Ausführungsanordnung
Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“**

Landkreis: Potsdam - Mittelmark
Aktenzeichen: 1/001/D

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“, Az. 1/001/D, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages angeordnet (§§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem 01. Juni 2011 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.09.2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.
4. Soweit die im Bodenordnungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke mit dem Tage des Eintritts des neuen Rechtszustands (01.06.2011) auf die Empfänger übergehen.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.06.2011) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 64 S.2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden aufgehoben.
7. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen, ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, weil ein nachträglich erhobener Widerspruch schnell ausgeräumt werden konnte und der Bodenordnungsplan sowie der 1. Nachtrag somit be-

standskräftig sind. Durch die Ausführungsanordnung ist in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so das sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und damit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 11.04.2011

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter

-

Siegel

-

Für die

Gemarkung Mangelsdorf
 Flur(en) 1 – 5
 in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.05.2011 bis 15.06.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
 Di 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
 0391 567-8585
 0180 5001996
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

30.03.2011

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Mangelsdorf
 Flur(en) 1 – 5
 in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.05.2011 bis 15.06.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

142

Offenlegung

30.03.2011

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Zabakuck

Flur(en) 1,2 und 4 – 8

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des

Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.05.2011 bis 15.06.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

30.03.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Zabakuck

Flur(en) 1,2 und 4 – 8

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.05.2011 bis 15.06.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

143

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 , 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 31.03.2011

Freiwilliger Landtausch: **Steinitz**
Ortschaft: **Stadt Jerichow**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 1/0313/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Steinitz gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jerichow	27	48/1 173/67

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und kataster-technischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

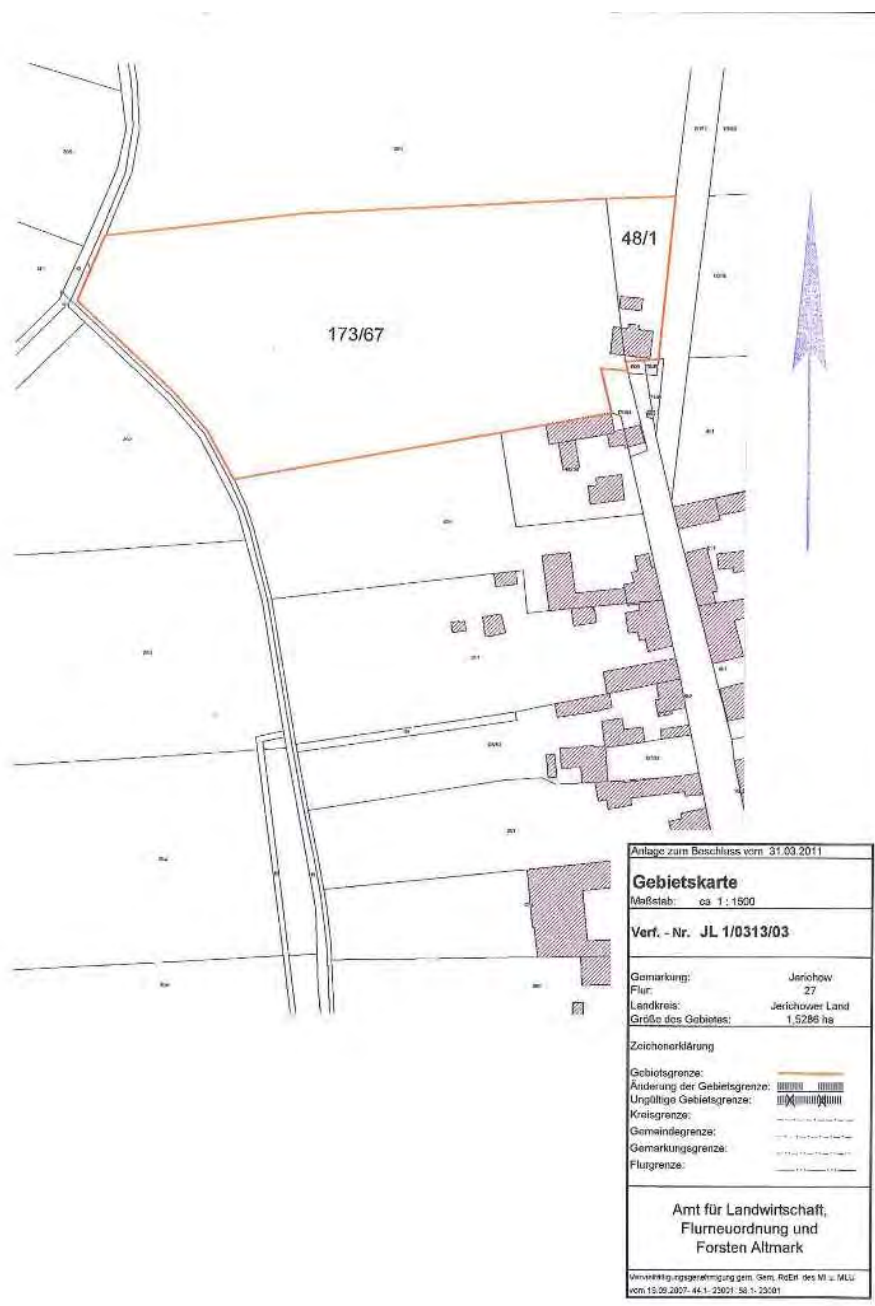
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



144

Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2009

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 19.04.2011 wurde der Jahresabschluss 2009 festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt.

2. Verwendung des Ergebnisses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 23.11.2010 wurde der Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 8.531,46 € zuzüglich des Gewinnvortrages 2008 in Höhe von 19.630,95 € auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2009 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr hat ergeben, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden,
- die Geschäfte ordnungsgemäß und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wurden,
- der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Genthin, den 14. Januar 2011

gez. Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2011 bis 10.05.2011

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.04.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.